

---

## Untersuchungshaftbefehl wegen öffentlicher Herabwürdigung

Die Rostockerin Sylke Glaser wollte ihre kritische Meinung zu den politischen Verhältnissen in der DDR äußern. Sie fertigte und verteilte daher Flugblätter und schrieb Briefe an verschiedene Partei- und Staatsfunktionäre. Wegen "öffentlicher Herabwürdigung" wurde sie schließlich verhaftet.

Die Rostockerin Sylke Glaser wollte ihre kritische Meinung zu den politischen Verhältnissen in der DDR äußern. Eine freie Presse oder regierungsunabhängige Medien gab es in der DDR aber nicht. Deshalb nahm sie die Sache in die eigenen Hände, fertigte und verteilte Flugblätter und schrieb Briefe an verschiedene Partei- und Staatsfunktionäre.

Die Stasi ermittelte Glaser als Urheberin der Flugblätter und Briefe. Mit dem vorliegenden Haftbefehl wurde sie festgenommen und in die Stasi-Untersuchungshaft in Rostock gebracht. Nach zwei Monaten wurde sie wegen "mehrfacher öffentlicher Herabwürdigung" nach Paragraph 220 Strafgesetzbuch der DDR zu einem Jahr und drei Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Das Urteil unterstellte der jungen Frau, dass sie sich bloß verurteilen lassen wollte und darauf spekulierte, dann von der BRD als politischer Häftling freigekauft zu werden. Tatsächlich erfuhr Glaser von dieser Möglichkeit erst in der Haft. Ende Oktober 1988 gelangte sie dennoch genau auf diesem Weg in den Westen. Im November 1991 hob ein Gericht des wiedervereinigten Deutschlands ihr Urteil auf und rehabilitierte sie.

---

**Signatur:** BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 1646/88, Bd. 3, Bl. 9

---

### Metadaten

Dienst Einheit: Kreisgericht Rostock- Datum: 30.4.1988  
Stadt



## Untersuchungshaftbefehl wegen öffentlicher Herabwürdigung

105

Das Kreisgericht  
Rostock-Stadt

Aktenzeichen:  
(Bei Eingaben stets anführen)

Rostock, den 30. 4. 1988  
Fernruf

BStU  
000009

### Haftbefehl

Die Bürgerin G l a s e r, Sylke, geb. am 6.11.1968 in Rostock,  
Wohnung: 2500 Rostock, K.-Marx-Straße 28

Ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

**Sie** wird beschuldigt, die staatliche und öffentliche Ordnung durch Herabwürdigung angegriffen zu haben, indem sie im April 1988 6 anonyme Briefe, in denen sie die gesellschaftlichen Verhältnisse herabwürdigte, gefertigt und zum Versand gebracht zu haben. Diese Briefe richtete sie an den Oberbürgermeister von Rostock; die Bezirksbehörde des MfS Rostock; das VPKA, Abt. K Rostock; den Chefredakteur und Verlagsdirektor der Zeitung "NNN" und den Chefredakteur der "Ostsee-Zeitung".

In diesen Briefen brachte sie u. a. zum Ausdruck, daß nicht die Möglichkeit besteht, die Meinung frei zu äußern, daß durch die Sicherheitsorgane den Bürgern etwas "angehängt" wird, daß die Bürger unbegründet festgenommen werden und daß die Regierung der DDR mit den Menschen "spielen".

Bereits zuvor wurde sie am 12. 4. 1988 wegen einschlägiger Ordnungswidrigkeiten und Verteilung von Flugblättern durch die DVP mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 500,-- Mark zur Verantwortung gezogen. Trotz entsprechender Belehrungen und der vorgenannten Maßnahme fertigte die Beschuldigte in der Nacht vom 29. zum 30. 4. 1988 handschriftlich 20 Flugblätter mit der Aufschrift: "Achtung! Bitte verwenden Sie eigene Lösungen zum 1. Mai". Diese Flugblätter verstreute <sup>x</sup> ~~Verbreiten~~ ~~gem. § 220 Abs. 2 StGB~~

~~Vergehen~~ ~~Verbrechen~~ gem. § 220 Abs. 2 StGB  
Er/Sie ist dieser Straftat dringend verdächtig.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 StPO gesetzlich begründet, weil Wiederholungsgefahr besteht und der verletzte Straftatbestand Haftstrafe androht.

Die Inhaftnahme ist im Interesse des Schutzes der staatlichen Ordnung der DDR notwendig und zur unverzüglichen Disziplinierung der Beschuldigten unumgänglich.

<sup>x</sup> Sie in der Waldemarstraße und im Barnstorfer Weg.

*[Handwritten Signature]*  
stellv. Direktor am KG

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 127 StPO).  
Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem unterzeichneten Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen (§§ 305, 306 StPO).

Best.-Nr. 220 16 Haftbefehl - §§ 124, 127 StPO  
Vordruckbetrieb Demos Osterwiesek

Ag 305-83-DDR-170-1182 IV-27-13 3913

Signatur: BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 1646/88, Bd. 3, Bl. 9

Blatt 9

